



Brandschutzordnung Teil C

nach DIN 14096

für alle Mitglieder der Hochschule mit besonderen Brandschutzaufgaben

Inhalt	Seite
A Einleitung.....	3
A1 Verantwortliche Leitungsfunktionen.....	4
A2 Externer Brandschutzbeauftragter.....	5
A3 Örtliche/r Brandschutzhelfer.....	6
A4 Unterweisung von Mitarbeitern.....	7
B Brandverhütung.....	9
B1 Verbot von Kerzen und offenem Licht.....	9
B2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase, Druckluft, Sauerstoff, Lachgas und andere brandfördernde Chemikalien.....	9
B3 Gasflaschen.....	9
B4 Öl- und Fettgetränkte Faserstoffe, Sägemehl und ähnliche Stoffe.....	10
B5 Elektrische Anlagen und Geräte.....	10
B6 Laborgeräte.....	11
B7 Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, andere feuerge- fährliche Arbeiten.....	11
C Meldung und Alarmierungsablauf.....	12
C1 Notruf selbstständig absetzen.....	12
C2 Verantwortungsträger.....	12
C3 Benachrichtigung der Verwaltung (Leitwarte).....	12
D Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	13
D1 Verhalten im Brandfall.....	13
D2 Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Sammelstellen.....	14
E Löschmaßnahmen.....	18
F Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr.....	18
G Nachsorge.....	18
H Anhang.....	20

A Einleitung

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Brandschutz betraut sind. Zu diesen Personen gehören:

- Kanzler / Kanzlerin oder Vertretung
- Leitende Mitarbeiter
- Technische Betriebsleitung
- Brandschutzbeauftragte/er
- Brandschutzhelfer/in
- Sicherheitsbeauftragte/er
- Mitarbeiter/in und studentische Hilfskräfte in der Poststelle (Information)
- Hausmeister

Die Brandschutzordnung ist ein gesetzlich vorgeschriebenes internes Regelwerk. Sie entbindet nicht von der Verpflichtung, die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Diese Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden, Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Fachhochschule Westküste.

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung der Fachhochschule Westküste tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Herr Iven Fuchs, Kanzler

A1. Verantwortliche Leitungsfunktionen

Die Verantwortlichen in Leitungsfunktionen werden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung durch den Brandschutzbeauftragten beraten und unterstützt.

Zu den **Zuständigkeiten** und Verantwortlichkeiten dieses Personenkreises gehören:

1. Beachtung und Vollzug aller einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen und technischer Normen im Bereich des Brandschutzes.
2. Vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude(-teile), Einrichtungen und Geräte (Fluchtwege freihalten, Gebäude und Brandabschnittstüren geschlossen halten u. ä.)
3. Beachtung des sicherheitstechnischen Zustandes von betrieblichen Einrichtungen, sichere und normgerechte Lagerung, Transport, Anwendung und Entsorgung von Materialien, gleichgültig ob fest, flüssig oder gasförmig, bei Bestehen einer Brandgefahr.
4. Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Sachwerte auch unter Berücksichtigung örtlicher, sachlicher und personeller Gegebenheiten, beispielsweise der Anwesenheit Ortsunkundiger, Behinderter.
5. Schriftliche Anzeige von Misständen, Mängeln u. ä. von Gebäuden, Einrichtungen und Geräten bei der Fachhochschulverwaltung, Technische Betriebsleitung, wenn keine eigene Abhilfe möglich ist.
6. Veranlassung der Einholung behördlicher Genehmigungen, der Anmeldung, der Anzeige bei der Fachhochschulverwaltung, Technische Betriebsleitung oder der Prüfung von Geräten mit besonderen Brandschutzvorkehrungen soweit erforderlich.

Für den Bereich des **Vollzuges** der brandschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Brandschutzordnung bestehen folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung der Mitarbeiter/innen über die Brandschutzordnung (mind. einmal jährlich)
2. Bekanntmachung der Brandschutzordnung in geeigneter Weise, z.B. Schulung, Veröffentlichung auf der Internetseite der Fachhochschule Westküste
3. Festlegung der Personen die im Brandfall zu verständigen sind
4. Unterweisung der Beschäftigten in Brandschutzangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem externen Brandschutzbeauftragten und den örtlichen Brandschutz Helfern. Ermöglichung der Teilnahme von Mitarbeiter/innen an Schulungen.

5. Auswahl und Benennung (in Abstimmung mit den Mitarbeitern Mitarbeiterinnen) der örtlichen Brandschutzhelfer. Im Verwaltungsbereich sollten 5% und in technischen Bereichen 10% aller Mitarbeiter/innen als Brandschutzhelfer geworben werden. Es sollten mindestens 2 Brandschutzhelfer für Vertretungszwecke benannt werden. Je nach Gefährdungslage ist eine Betreuung von mehreren Bereichen möglich. Die namentliche Benennung ist dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Die benannten Brandschutzhelfer sind im Rahmen der Benennung zeitnah über die Zentralen Dienste zu schulen. Weitere besondere fachliche Voraussetzungen sind nicht vorgeschrieben. Gründe der Einzelnen/des Einzelnen, die gegen eine Benennung sprechen, sind zu berücksichtigen.
6. Veranlassung von Sofortmaßnahmen bei brandgefährlichen Mängeln.

A2. Externer Brandschutzbeauftragter

Der externe Brandschutzbeauftragte der Fachhochschule Westküste ist mit dem Vollzug der Brandschutzordnung der Fachhochschule Westküste beauftragt.

Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung an der Fachhochschule Westküste. Dazu finden mindestens 2 x im laufenden Kalenderjahr Begehungen aller Gebäude der Fachhochschule Westküste statt. Sind zur Behebung bauliche Maßnahmen erforderlich, so ist die hierfür zuständige Dienststelle (Technische Betriebsleitung) davon in Kenntnis zu setzen.
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Feuerwehreinsatzplanes gemäß DIN 14095 Teil 1 für alle Dienstgebäude in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer (vertreten durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein), der Abteilung Öffentliches Baurecht und der Feuerwehr Heide.
3. Mitwirkung bei der Erstellung von Plänen, aus denen sich Lage und Kennzeichnung von Sicherheitseinrichtungen bzw. Beschilderungen ergeben in Zusammenarbeit mit dem Gebäudeeigentümer.
4. Veranlassung der Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitsschildern (auch nach Mängelmitteilung durch den Personenkreis der Abschnitte A1. und A2.) in guter sichtbarer und dauerhafter Weise, z.B. der
 - besonderen Zutrittsregeln
 - Fluchtwege und Ausgänge
 - Freiflächen für die Feuerwehr
 - Aufzüge
 - Handfeuerlöscher (wenn nicht vom Fluchtweg aus sichtbar)in Zusammenarbeit mit der örtlichen Hausverwaltung.
5. Mitwirkung bei der Brandschutzausbildung von Fachhochschulangehörigen.

6. Regelmäßige Kontakte mit der Feuerwehr Heide.
7. Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung bei Umzug einer Fachhochschuleinrichtung.
8. Führung der Liste der örtlichen Brandschutzhelfer.

Der externe Brandschutzbeauftragte übt seine Tätigkeit im Auftrag des Präsidenten und des Kanzlers aus und ist berechtigt, in Angelegenheiten des Brandschutzes, Weisungen und Aufträge zur sofortigen Behebung von Gefahren und Mängeln zu erteilen.

A3. Örtliche/r Brandschutzhelfer

An der Fachhochschule Westküste werden regelmäßig allen Fachhochschulangehörigen Schulungen zum organisatorischen Brandschutz angeboten. Im Rahmen dieser Schulung werden diese Teilnehmer um Unterstützung bei der täglichen Mängelbeseitigung und für den Schadensfall unter Beachtung des Eigenschutzes aufgefordert.

Brandschutzhelfer / Brandschutzhelferinnen der Fachhochschule Westküste können jede Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen werden. Dieses erfolgt in Absprache mit der Leitung des zentralen Dienstes. Die Leitung der zentralen Dienste benennt die Brandschutzhelfer / Brandschutzhelferinnen der Bereiche.

Aus den im Brandschutz geschulten Mitarbeiter/innen sollten im Verwaltungsbereich 5% und technischen Bereich 10% aller Mitarbeiter/innen als Brandschutzhelfer benannt werden. Die Zahlen entstehen durch die unterschiedlichen Brandgefährdungen. In jedem fest definierten räumlichen Bereich (Gebäude, Gebäudebereich, Etage ...) sollten mindestens zwei Brandschutzhelfer für Vertretungszwecke benannt werden. Je nach Gefährdungslage ist auch eine übergreifende Betreuung von mehreren Bereichen möglich.

Die namentliche Benennung der Brandschutzhelfer / Brandschutzhelferinnen ist dem Brandschutzbeauftragten mitzuteilen. Den örtlichen Brandschutzhelfern ist regelmäßig die Möglichkeit der Fortbildung zu geben. Weiter besondere fachliche Voraussetzung ist nicht vorgeschrieben.

Aufgaben der Brandschutzhelfer / Brandschutzhelferinnen

Präventive Aufgaben:

- im Rahmen der Sicherstellung örtlicher Maßnahmen sollte die beigefügte tabellarische Aufstellung (Prüfliste, siehe Ziffer H Anhang!) genutzt und bei festgestellten Mängeln an den Brandschutzbeauftragten weitergeleitet werden
- Kontaktaufnahme z.B. mit Menschen mit Behinderungen

Aufgaben Im Gefahrenfall:

Mithilfe

- bei der Räumung

- bei Inbetriebnahme besonderer technischer Einrichtungen (z.B. Rauchabzug)
- bei Löschmaßnahmen (Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung)
- bei Einweisung der Rettungskräfte an der Zufahrt
- bei Sicherung der Gefahrstelle von außen
- bei Freigabe der Gefahrstelle nach einem Schadensereignis

Den benannten Brandschutz Helfern / Brandschutz Helferinnen wird eine orangefarbene Weste zur Verfügung gestellt. Im Gefahrfall soll hiermit eine zusätzliche Erkennbarkeit geschaffen werden.

A4. Unterweisung von Mitarbeitern

Rechtsvorschriften: Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV V-A1.

Was ist das Ziel der Unterweisung

- Dass Thema Brandschutz soll zu einer Selbstverständlichkeit im Arbeitsalltag werden.
- Eine Unterweisung entbindet nicht von der Pflicht eines Vorgesetzten, bei brandschutzwidrigem Verhalten von Mitarbeitern Einfluss auf deren Handeln zu nehmen

Wer ist zu unterweisen bzw. zu informieren

- Grundsätzlich ist jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin zu unterweisen.
- Studierende und Besucher müssen über das Verhalten in Brandfall informiert werden. Dies geschieht für die Studierenden durch Unterweisung zu Beginn des Studiums, für Besucher durch den Aushang der Brandschutzordnung Teil A in publikumsrelevanten Bereichen.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen sind vom Auftraggeber über die Maßnahmen im Brandfall zu informieren.

Wer hat zu unterweisen?

- Die Unterweisung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen ist eine Pflicht der jeweiligen Vorgesetzten. Gern übernimmt dies nach Rücksprache auch der Brandschutzbeauftragte.

Wann ist zu unterweisen?

- Neue Mitarbeiter/innen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit unterwiesen werden.
- Grundsätzlich sind sämtliche Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Welche Brandschutzthemen sind zu unterweisen?

- Die Unterweisung soll auf Grundlage der Brandschutzordnung Teil B, des Alarmplans und ggf. der Betriebsanweisungen (Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen oder Gefahrstoffen) erfolgen.

- Wichtige Themen sind z.B. vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Bedeutung und Funktion der örtlichen Brandschutzeinrichtungen, Absetzen eines Alarmrufs, Sofortmaßnahmen zur Rettung gefährdeter Personen, Gebäuderäumung.
- Feuerlöschübungen werden von der Technischen Betriebsleitung auf Anfrage organisiert.

Wie sollen Unterweisungen durchgeführt werden?

- Grundsätzlich mündlich und arbeitsplatzbezogen. Das Vorlegen der Brandschutzordnung zum Durchlesen genügt nicht.
- In einer für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen verständlichen Sprache.
- Die Unterweisung soll nach Möglichkeit in kleinen Gruppen stattfinden
- Es sollen nach Möglichkeit mehrere kurze Unterweisungen mit inhaltlichen Schwerpunkten stattfinden.
- Es bietet sich an, Unterweisungen im Rahmen von regelmäßigen Arbeitsbesprechungen durchzuführen.
- Unterweisungen müssen dokumentiert werden (Unterschriftenliste)
- Als Nachweis gegenüber der Aufsichtsbehörde müssen diese Unterweisungsbelege mindestens 2 Jahre aufbewahrt werden

B Brandverhütung

B1. Verbot von Kerzen und offenem Licht

- Kerzen und offenes Licht ist in den Räumen der Fachhochschule Westküste untersagt, ausgenommen sind die Arbeiten mit dem Bunsenbrenner. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Materialein in der Nähe stehen und nicht mit brennbaren Chemikalien gearbeitet wird. (Entzündungsgefahr der Dämpfe und Gase)
- Öffentliche Außenbereiche, in denen geraucht werden darf, müssen mit Aschenbechern aus nicht brennbarem Material ausgestattet sein

B2. Brennbare Flüssigkeiten und Gase, Druckluft, Sauerstoff, Lachgas und andere brandfördernde Chemikalien

- Für jeden dieser Stoffe ist eine stoffspezifische und arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisung, für Arbeiten im Labor außerdem eine Laborordnung zu erstellen. Stoffe mit gleichen Eigenschaften können in einer Sammelbetriebsanweisung zusammengefasst werden.
- In den Betriebsanweisungen/Laborordnungen sind – bezogen auf den jeweiligen Arbeitsplatz – die Gefahren, die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die Maßnahmen bei unbeabsichtigter Stofffreisetzung, die Erste-Hilfe-Maßnahmen und die sachgerechte Entsorgung zu beschreiben.
- Betriebsanweisungen haben den Charakter einer verbindlichen Dienstanweisung an die Mitarbeiter.
- Beschäftigte, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.

B3. Gasflaschen

Rechtsvorschriften: Betriebssicherheitsverordnung; Technische Regel Druckgase TRG 280 „Umgang mit Druckgasbehältern“; „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ GUV – I 850-0.

- Am Arbeitsplatz darf pro angeschlossene Flasche max. 1 Ersatzflasche bereitgestellt werden
- Größe und Anzahl der Gasflasche (inkl. Leerflaschen) sind so weit wie möglich zu begrenzen.
- Vorrat und Leerflaschen müssen in speziellen brandgeschützten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellerräumen, Arbeitsräumen (mit Ausnahme der Ersatzflasche), Fluren, Treppenhäusern, Flucht- und Rettungswegen ist nicht erlaubt.
- Sämtliche Gasflaschen in Laboratorien, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten oder brennbaren Gasen gearbeitet wird, müssen in speziellen brandgeschützten Sicherheitsschränken untergebracht sein. Alternativ ist auch eine Gasversorgung über fest verrohrte Leitungen von außerhalb möglich.
- Um Gasflaschen mit brennbaren Gasen (z.B. Acetylen, Propan, Butan, Methan, Wasserstoff, Gemische mit den Gasen) bestehen Explosionsschutzzonen. In diesen

Zonen dürfen keine Zündquellen (z.B. elektrische Geräte, offene Flammen) vorhanden sein.

- Für den Umgang mit Gasflaschen, auch Sauerstoff-Gasflaschen, sind Betriebsanweisungen zu erstellen
- Beschäftigte die mit Gasflaschen umgehen, sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen.

B4. Öl- und Fettgetränkte Faserstoffe, Sägemehl und ähnliche Stoffe

- Diese Stoffe fallen z.B. in Werkstätten an und müssen als Sonderabfall entsorgt werden.
- Von diesen kontaminierten Aufsaugmassen geht stets eine Brandgefahr aus.
- In Bereichen, in denen mit Stäuben gerechnet werden muss, müssen besondere Maßnahmen zum Explosionsschutz getroffen werden.

B5. Elektrische Anlagen und Geräte

Rechtsvorschrift: Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
GUV – V A3

- Offensichtlich mangelhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sie sind sofort der Nutzung zu entziehen. Reparaturen müssen von Elektrofachkräften durchgeführt werden.
- Die regelmäßige Prüfung der ortsveränderlichen Geräte und Anlagen (z.B. Werkzeuge, Laborgeräte, Geräte im Büro, auch private Kaffeemaschinen) ist von der Fachhochschule, Technische Betriebsleitung, zu veranlassen. Prüfen dürfen nur Elektrofachkräfte und in Teilen elektrisch unterwiesene Personen bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte. Dabei ist auf die jeweiligen Prüffristen der Geräte zu achten. Die Prüfung muss geeignet dokumentiert werden.
- Vor Beschaffung von Geräten mit hoher elektrischer Leistung ist zu ermitteln, ob für den Betrieb das vorhandene Stromnetz ausreichend dimensioniert ist.
- Strom- und Anschlussleitungen dürfen nicht überlastet werden. Deshalb dürfen Geräte nur bedingt (z.B. über Steckdosenleisten) an eine Wand-/Bodensteckdose angeschlossen werden. In Zweifelsfällen ist die Beratung durch eine Elektrofachkraft einzuholen.
- Bei offensichtlichen Mängeln an der elektrischen Hausanlage (z.B. Verteiler- und Sicherungskästen, Wandsteckdosen, defekte Sicherungen) ist sofort die Technische Betriebsleitung zu verständigen (Tel.: -145)
- Weitere Informationen zum sicheren Betrieb von elektrischen Geräten in Ihrer Einrichtung erhalten Sie über die Technische Betriebsleitung.

B6. Laborgeräte

- Laborabzugsschränke, Digestorien sind entsprechend den Betriebsanweisungen zu nutzen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen des Explosionsschutzes zu treffen. Genaueres ist in den „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ GUV – I 850-0 geregelt.

B7. Schweißen, Löten, Brennschneiden, Trennschleifen, andere feuergefährliche Arbeiten

Rechtsvorschriften: Unfallverhütungsvorschriften „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ GUV 500; VDS Sicherheitsvorschrift für feuergefährliche Arbeiten VdS 2008:2002-05, Fremdfirmenrichtlinie, Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten – sind beim Hausmeister erhältlich.

- Diese Arbeiten dürfen außerhalb von Werkstätten nur durchgeführt werden, wenn ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten ausgestellt worden ist.
- Der Auftraggeber hat am Arbeitsort zu kontrollieren, ob die im Erlaubnisschein genannten Brandschutzmaßnahmen tatsächlich getroffen sind und beachtet werden.
- Sollten Wanddurchbrüche gemacht werden, muss die Brandschutzqualität der Wand geprüft werden und brandschutztechnisch abgeschottet werden.

C Meldung und Alarmierungsablauf

C1. Notruf selbstständig absetzen

Bei Brand und Verletzten → **Tel.: 112 (0-112)**

C2. Verantwortungsträger

Die vor Ort verantwortliche Person in der Situation

- steht als Ansprechpartner der Feuerwehr und der Technischen Betriebsleitung zur Verfügung
- er / sie nimmt selbstständig Kontakt mit der Notfalleitung auf; die Teilnehmer der Notfalleitung treffen situationsabhängig zusammen und werden von der Technischen Betriebsleitung angefordert

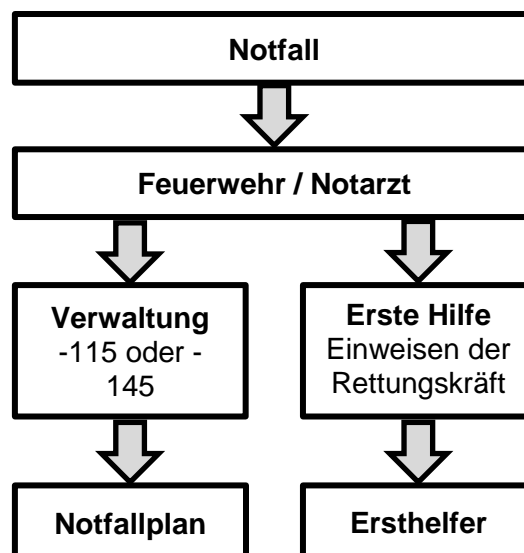
C3. Benachrichtigung der Verwaltung (Leitwarte)

Die Verwaltung (Leitwarte) ist parallel zu benachrichtigen

- Kanzler unter Tel: -115 (Kanzler) oder
- Technische Betriebsleitung unter Tel.: -145

Die Verwaltung kontaktiert bzw. verständigt

- die Feuerwehr unter Tel.: 112 (0-112)
(auch wenn im Gebäude automatische Brandmelder vorhanden sind)
- bei Verletzten den Notarzt unter Tel.: 112 (0-112)
- sperrt erforderlichenfalls Aufzüge, Gas, Wasser, Lüftungen, Klimaanlage, Strom



D Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

D1. Verhalten im Brandfall

Die folgenden Maßnahmen sollen nach Möglichkeit von den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen parallel durchgeführt werden. Von den Vorgesetzten vor Ort sind Aufgaben und Zuständigkeiten zu verteilen.

Brand sofort melden

- Bereits bei Brandverdacht (Brandgeruch, Rauch, Flammen) ist in jedem Fall und unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.
- Die Alarmierung der Feuerwehr ist in der Regel die erste Maßnahme. Bei verzögerter Alarmierung, z.B. erst nach fehlgeschlagenen eigenen Löschversuchen, kann sich bis zum Eintreffen der Feuerwehr der ursprünglich „harmlose“ Kleinbrand schnell zu einem Vollbrand ausgeweitet haben, der das gesamte Gebäude bedroht.
- Sollte sich nach einer Alarmierung herausstellen, dass die Feuerwehr nicht eingreifen musste, hat dies in keiner Weise negative Auswirkungen auf die alarmanzulösenden Personen.

In Sicherheit bringen

- In der Brandschutzordnung Teil B sind Sofortmaßnahmen beschrieben, die im unmittelbaren Gefahrenbereich zu treffen sind.
- Bei Räumungsalarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Hilflöse und behinderte Personen müssen unterstützt werden. Abgelegene Räume und Toiletten sind auf Personen zu kontrollieren

Behindertenfürsorge im Gefahrfall

- Die Verantwortlichen im Sinne des Abschnitt B sorgen in ihren Bereichen durch vorbeugende Maßnahmen dafür, dass Beschäftigte und Studierende mit besonderen Behinderungen (z.B. Rollstuhlfahrer / Rollstuhlfahrerinnen, Blinde) im Gefahrenfall das Gebäude sicher verlassen können. Zur Beratung über die erforderlichen Maßnahmen steht der Brandschutzbeauftragte und die Technische Betriebsleitung zur Verfügung.
- Ist die vorgesehene Hilfe nicht verfügbar, müssen Behinderte in sicheren Bereichen, z.B. Treppenraum-Absatz auf die Rettung durch die Einsatzkräfte warten. Gegebenenfalls ist von dort ein Notruf abzusetzen und der Standort zu nennen.

Brand bekämpfen/weitere Maßnahmen

- Bei Löschversuchen sollten möglichst mehrere Löscher gleichzeitig genutzt werden.
- Gasbrände dürfen nur durch unterbrechen der Gaszufuhr gelöscht werden. Bei unverbrannt austretendem Gas besteht akute Explosionsgefahr!
- Bei ausreichender Anzahl von Helfern soll auch versucht, ungeschützte Gasflaschen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich zu bringen. Erhitzte Gasflaschen können bombenartig zerknallen und stellen eine erhebliche Gefahr für

die umliegenden Räume und die Feuerwehr dar. Gasflaschen in Sicherheitsschränke sind mindestens 20 Minuten gegen direkte Brandeinwirkung geschützt und müssen nicht aus dem Gefahrenbereich gebracht werden.

Aufzüge nicht benutzen

- Aufzüge sind keine Flucht- und Rettungswege. Sie dürfen bei einem Brand nicht benutzt werden
- Bei Brandalarm fahren die Aufzüge ins Erdgeschoß und verbleiben dort mit geöffneten Türen stehen.
- Bei brandbedingtem Stromausfall besteht die Gefahr, dass der Aufzug im Schacht stecken bleibt.
- Aufgrund der Kaminwirkung des Fahrstuhlschachtes besteht die Gefahr, dass der Schacht schnell verraucht. Bei einer Verrauchung besteht Lebensgefahr für die Personen im Aufzug.

D2. Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Sammelstellen

Rechtsvorschriften: Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV V-A1/A8.

In diesem Abschnitt genannte Kriterien sind auch bei kurzzeitiger Nutzung von Flucht- und Rettungswegen für z.B. Ausstellungen und Kongresse zu beachten. Hierzu soll rechtzeitig Beratung vom Brandschutzbeauftragten oder Technischen Betriebsleitung eingeholt werden.

Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind z.B. Foyerbereiche, Flure, geschlossene Treppenhäuser, Fluchtbalkone, Ausgänge und Notausgänge. Flucht- und Rettungswege können auch durch Arbeitsräume verlaufen.
- Flucht- und Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein. Offensichtlich mangelhafte Kennzeichnung ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Türen und Notausgänge dürfen auf beiden Seiten nicht verstellt werden.
- Sollte es erforderlich sein, Türen im Verlauf von Rettungswegen gegen unbefugte Benutzung oder gegen Eindringen unbefugter Personen zu schützen, müssen besondere schließtechnische Maßnahmen (z.B. Türwächter, Panikschlösser) ergriffen werden. Hierzu soll Beratung von der Technischen Betriebsleitung eingeholt werden.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeengt werden. Es dürfen keine plötzlichen Hindernisse (z.B. Möbel oder abgestellte Geräte im Flur) vorhanden sein. Die freie Fluchtwegbreite muss mindestens 1,20 m betragen.
- Keile sind prinzipiell verboten. Sie setzen die Türschließung außer Betrieb und beschädigen die Türdichtungen die die Rauchdichtheit sichern.

Brandlasten und Brandquellen in Flucht- und Rettungswegen

Das Bauliche Brandschutzkonzept basiert auf der Voraussetzung, dass Flucht- und Rettungswege jederzeit benutzbar sind, dass also innerhalb der Flucht- und Rettungswege

kein Brand entstehen kann. Dementsprechend dürfen Flucht- und Rettungswege nicht als Stand- und Lagerort für z.B. Kopiergeräte, Möbel, Akten, Verbrauchsgüter und andere Brandlasten missbraucht werden.

- Brennbare Flüssigkeiten, brennbare und brandfördernde Chemikalien sowie Gasflaschen und Druckbehälter dürfen grundsätzlich nicht in Flucht- und Rettungswegen aufbewahrt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Aufbewahrung in Metallschränken oder Sicherheitsschränken
- Leicht entzündliche Feststoffe (z.B. Papier, Akten, Kunststoffartikel, Wachs, Paraffin, Holzspäne) dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen aufbewahrt werden. Dieses Verbot gilt auch für die Aufbewahrung in Metallschränken

Da aufgrund der vielfach nicht ausreichenden räumlichen Ressourcen Flucht- und Rettungswege oft nicht vollständig freigehalten werden können, sind hier Mindestkriterien beschrieben, die im Interesse der Mitarbeiter unbedingt zu beachten sind. Für viele Bereiche sind Vorgaben aus dem baurechtlichen Brandschutzkonzept verbindlich einzuhalten.

- In Flucht- und Rettungswege dürfen grundsätzlich keine Brandlasten eingebracht werden.
- Die Ausnahmen, auf die in den folgenden Punkten hingewiesen wird, dürfen nur nach Zustimmung durch den Brandschutzbeauftragten und der Technischen Betriebsleitung in Einzelfällen realisiert werden. Hierbei ist die vorhandene Baugenehmigung (Brandschutzgutachten) zu beachten.
- In Ausnahmefällen genehmigte Schränke müssen aus Metall bestehen.
- Sonstige Möbel und Einrichtungsgegenstände sollen möglichst nicht aus brennbaren Materialien (z.B. Metall), mindestens jedoch schwer entflammbaren Materialien (z.B. Vollholz) bestehen.
- Elektrische Geräte (z.B. Kopiergeräte, zusätzliche Lampen) und Automaten (z.B. Kartenlesegeräte Getränkeautomaten) sind potenzielle Brandquellen und dürfen daher in Flucht- und Rettungswegen nicht betrieben werden. In Einzelfällen ist dies zulässig, wenn die Baugenehmigung dies zulässt und die Geräte mit einem Brandmelder überwacht werden.

Feuerwehrezufahrten

Gekennzeichnete Feuerwehrezufahrten sind ständig freizuhalten. Bei verstellten bzw. zugeparkten Feuerwehrezufahrten ist die Technische Betriebsleitung zu verständigen. Von dort aus wird das Abschleppen der Fahrzeuge veranlasst.

Sammelplätze

- Alle Personen die sich im Gebäude aufhalten, haben sich im Alarmfall an den Sammelplätzen einzufinden. Dort ist die Vollständigkeit Ihres Arbeitsbereichs festzustellen und der Einsatzleitung der Feuerwehr mitzuteilen.
- Die Orte der Sammelplätze sind der Brandschutzordnung Teil B zu entnehmen.

Telefone / Notrufnummern

Die Notrufnummern 110 (0-110, Polizei) und 112 (0-112, Feuerwehr und Rettungsdienst) können von jedem Diensttelefon der Fachhochschule, auch von nicht amtsberechtigten

Apparaten, angewählt werden. Die 0 muss nicht zwingend vorweg gewählt werden, um ins öffentliche Netz zu kommen.

Feuermelder

- Feuermelder (rote Kästchen mit der Aufschrift „Feuerwehr“) sind in allen Gebäudeteilen vorhanden.
- Feuermelder sind über die örtliche Brandmeldezentrale direkt bis zur Leitstelle durchgeschaltet. Die Feuerwehr kann in der örtlichen Brandmeldezentrale erkennen, in welchem Gebäude der Melder gedrückt wurde.
- Auch wenn die Signaldurchschaltung zur Brandmeldezentrale und Leitstelle regelmäßig geprüft wird, muss mit technischen Defekten gerechnet werden. Deshalb darf zur Alarmierung niemals allein der Feuermelder gedrückt werden. Zusätzlich ist immer auch die telefonische Alarmierung der Feuerwehr erforderlich.
- Brandmeldeanlagen müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Die Wartung der Anlagen erfolgt über eine Fachfirma.

Rauchmelder

- In den Gebäuden der Fachhochschule Westküste sind alle Räume mit Rauchmeldern ausgestattet. Die Rauchmelder sind bis zur Feuerwehr durchgeschaltet.
- Bei einem Brand oder Brandverdacht darf sich nicht allein auf die Funktion der Rauchmelder verlassen werden. Die Feuerwehr ist in jedem Fall telefonisch und – sofern vorhanden- mit Feuermelder (s.o.) zu alarmieren.
- Rauchmelder müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Die Prüfung der Rauchmelder erfolgt über eine Fachfirma

Alarmsignale

- Bei Ertönen des Signals ist unverzüglich das Gebäude zu verlassen und unverzüglich die jeweilige Sammelstelle aufzusuchen.
- Der Räumungsalarm wird über die roten Feuermelderkästen oder über die blauen Gebäudealarmkästen manuell ausgelöst. Beim Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch der Räumungsalarm ausgelöst (siehe Brandschutzordnung Teil B).
- Es ist darauf zu achten, dass der Räumungsalarm in jedem Arbeitsraum gehört werden kann. Sollten Sie feststellen, dass dies nicht der Fall ist, melden Sie dies der Technischen Betriebsleitung bzw. dem Brandschutzbeauftragten.
- Alarmanlagen müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Diese erfolgt durch eine Fachfirma.
- Erlischt das Alarmsignal ist dies noch kein Zeichen dafür, dass die Gebäude wieder freigegeben sind. Erst nach Übergabe / Freigabe durch die Einsatzleitung darf es wieder betreten werden.

Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren

- Es ist darauf zu achten, dass Brand- und Rauchschutztüren jederzeit funktionstüchtig sind
- Keile und andere Gegenstände sind sofort zu entfernen.

- Bei Funktionsmängeln ist sofort die Reparatur zu veranlassen. Meldung an die Technische Betriebsleitung.
- Brand- und Rauchschutztüren müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Dies wird über die Technische Betriebsleitung organisiert.

Rauchabzüge in Treppenhäusern und Foyer- und Flurbereichen

- Es ist sich mit dem Auslösemechanismus zum Öffnen der Rauchabzüge vertraut zu machen.
- Rauchabzüge sollen vorsorglich bei jeder ernsthaften Bedrohung durch Feuer und Rauch geöffnet werden.
- Die Rauchabzüge müssen nach Ende der Gefahrenlage wieder geschlossen werden. Falls dies nicht erfolgt ist, bitte Meldung an die Technische Betriebsleitung.
- Rauchabzüge müssen regelmäßig auf einwandfreie Funktion geprüft werden. Diese wird durch eine Fachfirma geprüft.

Besonderheiten in Gebäuden

- Automatische Türen, die auf Fluchtbalkone, in sichere Treppenhäuser oder nach draußen führen, werden im Brandfall automatisch geöffnet.
- Führt ihr Flucht- und Rettungsweg durch eine Tür mit Türwächter, so ist der Türwächter nach rechts oder links wegzudrehen, die Tür kann geöffnet werden.
- In Räumen mit vorliegenden Fluchtbalkonen ist auch das Fenster ein Flucht- und Rettungsweg.
- Für Behinderte, die nicht alleine die sicheren Treppenhäuser nutzen können, sind in den sicheren Treppenhäusern in allen oberen Etagen Tragegurte deponiert.

E Löschmaßnahmen / Feuerlöscheinrichtungen

Rechtsvorschriften: Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie 13/1,2 „Feuerlöscheinrichtungen“, Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ GUV V-A1, Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern GUV R-133, „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ GUV –I 850-0

Feuerlöscher

- Es kann davon ausgegangen werden, dass die örtlich vorhandenen Feuerlöscher für den jeweiligen Bereich geeignet sind
- Bedarf an zusätzlichen Löschern ist der Technischen Betriebsleitung zu melden.
- Sollten in Ihrem Bereich Umbaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen stattfinden, müssen ebenfalls die Feuerlöscher angepasst werden.
- Es ist darauf zu achten, dass z.B. nach Renovierungsarbeiten die Feuerlöscher wieder am ursprünglichen Ort angebracht werden.
- Der Standort der Feuerlöscher muss von allen Seiten gut einsehbar sein. Ungünstig angebrachte Feuerlöscheinrichtungen sind der Technischen Betriebsleitung zu melden. Diese müssen zusätzlich gekennzeichnet werden.
- Feuerlöscher müssen regelmäßig geprüft werden. Dies wird von der Technischen Betriebsleitung veranlasst.
- Der nächste Prüftermin ist auf der Prüfplakette angegeben. Vereinzelt werden bei der Prüfung Löscher übersehen. Bei überfälligen Prüfungen bitte die Technische Betriebsleitung informieren.

F Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

- Je nach Notfall / Einsatzlage hat sich eine einweisende Person zur Zufahrt des Geländes der Fachhochschule zur Einweisung der Feuerwehr bereitzustellen. Der Einweiser / die Einweiserin muss Kenntnis vom Einsatzort haben.
- Es ist nach Möglichkeit die Vollzähligkeit der Personen am Sammelplatz festzustellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen.
- Alle Personen haben am Sammelplatz zu verbleiben (außer beauftragte Personen, die den Einsatzleiter der Feuerwehr unterstützen)
- Die Feuerwehrflächen sowie die Anfahrwege sind frei von Personen und Gegenständen zu halten.
- Es sind ggf. notwendige Schlüssel zur Verfügung zu halten.

G Nachsorge (Verhalten nach Löschen des Brandes)

- Am gelöschten Brandherd (beispielsweise bei einem Brand in einem Abfallsammelbehälter) müssen bis zum Eintreffen der Feuerwehr zwei Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in Form von „Brandwachen“ mit einsatzbereiten Feuerlöschern am Einsatzort verbleiben, um bei Wiederentzündung entsprechend reagieren zu können. **Der Eigenschutz ist zu beachten.** Ein unbeaufsichtigtes Zurücklassen der

Brandstelle wäre unter Umständen als grob fahrlässig, mit entsprechenden arbeitsrechtlichen Folgen zu bewerten.

- Der erkaltete Brandbereich darf aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen und aufgrund der Beweissicherung der Polizei bis auf weiteres nicht betreten werden. Eine Freigabe durch die Technische Betriebsleitung ist erforderlich.
- Vom Grundstückseigentümer, Nutzer, Ordnungsbehörden, der Verwaltung und ggf. der Technischen Betriebsleitung werden gemeinsam die nächsten Schritte festgelegt.

H Anhang

- Liste der verantwortlichen Leitungspersonen und Beauftragten
- Liste der Brandschutz Helfer / Brandschutz Helferinnen
- Prüfliste für Brandschutz Helfer / Brandschutz Helferinnen
- Liste zum Unterweisungsnachweis der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen